

RS UVS Kärnten 1993/08/11 KUVS- 170/4/93

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.08.1993

Rechtssatz

Halter eines Tieres im Sinne des Viehwirtschaftsgesetzes ist, unbeschadet der Eigentumsverhältnisse an den Tieren, am Futter, an den räumlichen und technischen Einrichtungen, derjenige, der ein Tier in eigener Verantwortung verwahrt und beaufsichtigt sowie im eigenen wirtschaftlichen Interesse in seiner Gewahrsame hat.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at